

**Stellungnahme zum Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Halle (Saale)**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie nach den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA).

Der Jahresabschluss wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 29.04.2022 durch den Fachbereich Finanzen sowohl in Papier- als auch in digitaler Form übergeben.

Der vom Bürgermeister, in Vertretung, am 27.04.2022 unterzeichnete Jahresabschluss enthielt folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und die Verbindlichkeiten
- zu übertragende Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Die Rechnungslegung erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte, strukturiert nach Organisationseinheiten, anhand von Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen. Im Anhang erfolgten die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie zur Ergebnis- und Finanzrechnung mit den dazugehörigen Anhängen und Anlagen.

In dem Bericht der Vermögensrechnung wurden die Abweichungen der Bestände der einzelnen Bilanzpositionen zwischen den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 ausgewiesen und erläutert.

Im Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse zu den Haushaltsansätzen auf den Ebenen der Geschäftsbereiche, Fachbereiche und Einrichtungen dargestellt.

Im Rahmen des Prüfungsprozesses konnte bereits der überwiegende Teil der zu klärenden Sachverhalte und Vorgehensweisen erörtert und abschließend erläutert werden.

Tz 20: Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren

Wiederholt haben wir festgestellt, dass kreditorische Buchungen teilweise nicht zeitnah erfolgen. Dies führt dazu, dass die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag nicht vollständig sind. Wir fordern, zukünftig alle Geschäftsvorfälle und insbesondere zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeit bilanziell zu erfassen und periodengerecht zuzuordnen.

Die Saldenabstimmung im „Konzern Stadt Halle“ muss besser werden. Die Stadt Halle, als Konzernmutter, sollte im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zu diesem Zwecke stets eine Saldenabstimmung mit all ihren verbundenen Unternehmen durchführen. Eventuelle Abweichungen sind im Vorfeld überzuleiten und aufzuklären. Von besonderer Relevanz ist dies auch und insbesondere im Hinblick auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses auf den Bilanzstichtag 2023.

Im Rahmen der Einholung von Saldenbestätigungen ausgewählter Geschäftspartner ergeben sich nach wie vor, aufgrund der Periodenabgrenzung zwischen der Stadt Halle und den Geschäftspartnern, Abweichungen der Salden zum Abschluss des Haushaltsjahres. Die Abgrenzung der Vorgänge über den Jahreswechsel erfolgen in den Unternehmen zum Teil abweichend zu den Buchungen der Stadt.

Mit Erstellung des geplanten Gesamtabchlusses werden die Prozesse hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen entsprechend der rechtlichen Vorgaben betrachtet. Somit werden Abweichungen der Salden ausgeschlossen.

Tz 21: Buchungen Sachanlagevermögen

Die Bestandsbereinigung beim Sachanlagevermögen ist fortzuführen. Die Meldungen durch die Fachbereiche und die Buchungen im Anlagevermögen sind zukünftig stets zeitnah auszuführen.

Die Prüfung der Wertansätze wird im Zusammenhang mit der Erstellung der digitalen Objektakten weiterhin fortgesetzt.

Nach Erhalt erforderlicher Aktivierungsunterlagen durch die Fachbereiche ist die Bearbeitung sichergestellt.

Tz 22: Bilanzierung zweckgebundener Fördermittel für Investitionen Dritter

Die Bilanzierung von zweckgebundenen Fördermitteln für Investitionen Dritter ist unverändert falsch. Die Forderung, diese Fördermittel bilanziell korrekt darzustellen, halten wir weiter aufrecht. Zukünftig sind neu begonnene Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der KomHVO und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Nach inhaltlicher Abstimmung mit dem FB Rechnungsprüfung wurde die hierfür einschlägige städtische Vorschrift zum 01.01.2022 angepasst, so dass eine Abbildung der ausgereichten zweckgebundenen Fördermittel für Investitionen Dritter ab 2022 im immateriellen Vermögen erfolgt.

Tz 63: Buchführung sowie Buchführung für Verzinsung Steuersachverhalte

Die Buchführung ist im Bereich der Kreditoren, als auch im Bereich der Debitoren im Hinblick auf die Vollständigkeit verbesserungswürdig (vgl. Tz. 20). Geschäftsvorfälle sind zeitnah zu erfassen und periodengerecht zuzuordnen. Dies gilt gleichermaßen unverändert für die Anlagen im Bau (vgl. Tz. 239).

Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen und der Komplexität der Geschäftsvorfälle ist für die Umsetzung der Buchungsvorgänge in den Fachbereichen eine einheitliche Vorgabe in Form eines Buchungsleitfadens unumgänglich. Ein Entwurf des Leitfadens liegt bereits vor, bedarf jedoch infolge der Veränderungen, die sich mit der Einführung des § 2b UStG für die Stadtverwaltung ergeben und in Auswertung der internen Beteiligung einer erneuten umfangreichen Überarbeitung.

Um den Fachbereichen eine Hilfestellung für die Prozessabläufe zu geben, wurde übergangsweise ein Handlungsleitfaden für die korrekte Kontenverbuchung gemäß Anforderungen des Landeskontenrahmens LSA zur Verfügung gestellt und betreffendes Personal geschult.

Die Buchführung im Bereich der Verzinsung von Steuersachverhalten erfolgt nicht ordnungsgemäß (vgl. Tz. 179).

Die Veränderung der Buchungssystematik konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden. An einer Klärung mit dem städtischen IT-Dienstleister wird prioritär gearbeitet, damit die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sichergestellt ist.

Tz 111: Zuordnung von Tilgungsbeträgen

Der Ausweis der Tilgungsbeträge 2021 für die Schuldscheindarlehen in Höhe von 5,5 Mio. EUR erfolgte in der Gesamtfinanzrechnung unter der Position „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“ (Zeile 26 der Gesamtfinanzrechnung). Der Ursprung dieser Kredite liegt im Bereich der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt. Die Zuordnung der Tilgungsleistungen ist nicht sachgerecht. Mit dem Jahresabschluss 2022 sind die jährlichen Tilgungsleistungen für die Schuldscheindarlehen unter der Position „Auszahlung für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ (Zeile 28 der Gesamtfinanzrechnung) aufzuführen.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden die betreffenden Tilgungsleistungen sowohl im Plan als auch im Ist aufgeführt. Eine Planung im Bereich der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht zulässig, somit erfolgte die Darstellung über die Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Eine Finanzpositionsgruppe im Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Behandlung von Schuldscheindarlehen ist nicht vorgesehen. Die Buchungssystematik wurde in gemeinsamer Abstimmung zwischen dem FB Rechnungsprüfung und der Verwaltung für das laufende Haushaltsjahr 2022 bereits umgestellt.

Tz 150: Gewinnausschüttung städtischer Beteiligungen

Der Einfluss der Verwaltung, des Stadtrates und der Mandatsträger auf verbundene Unternehmen ist so zu gestalten, dass in den städtischen Gremien (Haushaltsplanung) und in den Gesellschaftsgremien (Wirtschaftsplanung) gleichlautende Beschlüsse gefasst werden.

Die städtischen Vertreter in den Gesellschaftsgremien wurden und werden nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse zu den Gewinnausschüttungen gleichlautend der städtischen Haushaltsplanung formuliert sein müssen.

Tz 156: Darstellung Korrekturen Eröffnungsbilanz

Durch die Abstimmung zum Jahresende 2021 ist die unvollständige Darstellung und Abgrenzung im Jahresabschluss übergangsweise nicht zu beanstanden. Eine vollständige Umbuchung der bereits erledigten Sachverhalte wäre lediglich zur Ergebnisabgrenzung nicht zweckmäßig gewesen. Ab dem Jahresabschluss 2022 sind die Korrekturen der Eröffnungsbilanz vollständig im außerordentlichen Ergebnis abzubilden. Die Verbuchung sollte dabei je Einzelfall saldiert im Aufwand oder Ertrag erfolgen. Eine Abgrenzung zwischen Erträgen und Aufwendungen vor und nach der Eröffnungsbilanz muss nicht mehr erfolgen.

Seit dem Jahr 2022 werden sämtliche notwendige Korrekturbuchungen, welche auf die Eröffnungsbilanz zurückzuführen sind oder nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entstanden sind, im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Der gesonderte Ausweis von Korrekturen aus der Eröffnungsbilanz entfällt damit, was bei einigen Anlagen zu einer außerordentlichen Abschreibung und Zuschreibung im Korrekturjahr geführt hat.

Tz 169: Haushaltsplanung

Da es sich bei den HzE um eine Pflichtaufgabe handelt, werden hier bereits im Haushaltsplan zukünftige Ergebnisbelastungen nicht dargestellt. Vergleicht man Plan und Ist aller anderen Transferaufwendungen miteinander, so passen die Werte überwiegend zueinander. Die Abweichungen bei den HzE sind allerdings exorbitant. Die allgemeinen Planungsgrundsätze nach § 9 KomHVO sind zu beachten. Planungsseitig ist sorgfältig, also so genau wie möglich und weitestgehend realistisch zu schätzen. Ausgabenseitig ist gleichermaßen sorgfältig zu prüfen, welche Ausgaben auch tatsächlich notwendig sind.

Die Planungsgrundsätze gemäß § 9 KomHVO werden eingehalten. Demnach sind die Planansätze sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Im Bereich Hilfen zur Erziehung wurden im Ergebnis einer Organisationsuntersuchung zahlreiche neue Sozialarbeiterstellen mit dem Ziel geschaffen, die Gesamtaufwendungen zu reduzieren. Diesem Untersuchungsergebnis muss die Verwaltung auch in der Planung Rechnung tragen. Eine exakte Berechnung der Effekte ist nicht möglich.

Tz 179: Zinsaufwendungen für Steuererstattungen

Die Stadt hat die gesetztes- und kontenrahmenkonforme Verbuchung sicherzustellen. Nur so ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wieder gewährleistet.

Die Veränderung der Buchungssystematik konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden. An einer Klärung mit dem städtischen IT-Dienstleister wird prioritär gearbeitet, damit die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sichergestellt ist.

Tz 180: Zinsaufwendungen für Fördermittelrückzahlungen

Die Stadt hat die gesetztes- und kontenrahmenkonforme Verbuchung sicherzustellen. Nur so ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wieder gewährleistet.

Die Anmerkungen der FB Rechnungsprüfung werden mit der kommenden Rückstellungsbildung zu Zinsaufwendungen berücksichtigt, um damit eine ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten.

Tz 186: Abschreibungen Anlagevermögen

Die Abschreibungen sind sachgerecht und sorgfältig anhand der tatsächlichen Vermögenssituation zu schätzen. Die laufenden und anstehenden Bauvorhaben sollen darin berücksichtigt und in die Planung integriert werden. Zudem sind die gebuchten Abschreibungen zu niedrig, da weiterhin fertiggestellte bzw. betriebsbereite Maßnahmen in den Anlagen im Bau enthalten sind und dadurch keine Abschreibungsberechnung erfolgen kann. Die Anlagen im Bau sind kontinuierlich zu prüfen und zeitnah umzubuchen, um eine realistische Abschreibungsreihe zu erhalten.

In der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2022 wurden die Abschreibungen nach der tatsächlichen Vermögenssituation der Stadt bereits berücksichtigt.

Um die Investitionen periodengerecht und zeitnah abzurechnen und in der Folge in der Bilanz ordnungsgemäß abzubilden, wurden Erleichterungsregelungen für die Fachbereiche zur Abrechnung der Investitionen geschaffen. Jedoch ist die Endabrechnung jeweils von den entsprechenden Zuarbeiten der Fachbereiche abhängig.

Tz 239: Bilanzierung Anlagen im Bau

Unter den Anlagen im Bau sind zum Bilanzstichtag nachweislich fertiggestellte Anlagen bilanziert. Es ist erforderlich, einen regelmäßigen Bestandsabgleich vorzunehmen, um Aktivierungen zeitnah durchzuführen. Insbesondere im Hochbau sind Defizite und Verzögerungen erkennbar, die aufgearbeitet werden müssen.

Die Aktivierung des unbeweglichen Vermögens wird vorgenommen, sobald die notwendigen Unterlagen vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt werden die aufgelaufenen Abschreibungen für die bisherige Nutzung gebucht.

Tz 241: Umbuchung der Anlagen im Bau in das Anlagevermögen

Bereits zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurde die Aktivierung des fertiggestellten Stadtparks und die Umbuchung der Sammelposition „Bedarfsplanung STARK III“ (Verteilung auf Bestandsobjekte oder aufwandswirksame Ausbuchung) gefordert. Dies ist weiterhin nicht erfolgt und nachzuholen.

Da es sich hierbei um komplexe Bauvorhaben handelt, bei denen die Abnahme und buchhalterische Abrechnung teilweise in den Folgeperioden erst stattfindet, kann es zu Verzögerungen bei der Endabrechnung kommen. Nach Bereitstellung der Unterlagen wird die Aktivierung des Stadtparkes sowie entsprechende Zuordnung der Bedarfsplanung Stark III umgehend erfolgen.

Tz 242: Umbuchung Anlagen im Bau in Anlagevermögen – Neubauprojekt Holzplatz

Bei der Schule und Turnhalle am Holzplatz handelt es sich um wesentliche Anlagen im Bau (27,5 Mio. EUR), die abschreibungspflichtig sind. Die Umbuchung aus den Anlagen im Bau und Nachholung der aufgelaufenen Abschreibungen wird wiederholt gefordert. Jährlich fehlen allein für diesen Komplex Abschreibungen in der Größenordnung von ca. 500 TEUR, welche das Ergebnis mit jedem Jahr zusätzlich unsichtbar belasten.

Bei der Maßnahme Neubauprojekt Holzplatz handelt es sich ebenso um ein komplexes Bauvorhaben, bei dem die endgültige Abrechnung erst in den Folgeperioden stattfinden kann und es somit zu Verzögerungen bei der Endabrechnung kommt. Die Abrechnung wurde in 2022 mit höchster Priorität versehen, sodass mit einer anlagegenauen Darstellung im nächsten Jahresabschluss zu rechnen ist.

Tz 300: Ergebnisvortragskontrolle

Die Saldovortragskontrolle ergab eine Differenz i.H.v.-5.756.700,67 EUR. Eine Lösung des fehlerhaften Saldovortrages durch die automatisierten technischen Buchungen ist weiterhin nicht gefunden. Der FB Rechnungsprüfung fordert weiterhin, diesem Problem nachzugehen und eine Lösung zu finden.

Wie bereits in den vorherigen Jahresabschlüssen erläutert, wurde dieses Konto im SAP mit der Systemumstellung technisch angelegt, so dass eine manuelle Buchung nicht möglich ist. Folglich wird der Fehlbetragsvortrag, jährlich kumuliert, ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Jahresabschlusses findet nicht statt.

Tz 340: Bilanzierung Städtebaufördermittel

Die Bilanzierung der Städtebaufördermittel ist unverändert falsch. Die Forderung, die Städtebaufördermittel bilanziell korrekt darzustellen, halten wir weiter aufrecht. Zukünftig sind neu begonnene Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der KomHVO und der neuen städtischen Bilanzierungsrichtlinie als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Weit im Vorfeld müssen die Maßnahmen schon im Haushaltsplan korrekt veranschlagt werden.

Aufgrund der Nichtbeachtung unserer Feststellungen aus vergangenen Jahresabschlussprüfungen fordern wir, bis zum 31.12.2023 ein wirksames IKS Städtebaufördermittel zu installieren. Gegebenenfalls ist das vorhandene Personal in diesem Bereich zu schulen.

Eine Bilanzierung von städtebaulichen Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn die Abrechnung über den investiven Haushalt erfolgt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bilanzierung und Verbuchung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zu erzielen, wurde durch das Ministerium des Inneren und Sport des Landes Sachsen-Anhalt ein Erlassentwurf entwickelt, der eine landesweit einheitliche Regelung vorsah. Dieser Erlass ist bislang nicht in Kraft getreten.

Tz 345: Immaterielle Vermögensgegenstände

Neu begonnene Vorhaben sind nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der KomHVO und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie als immaterielle Vermögensgegenstände bzw. als Sonderposten zu bilanzieren. Der immaterielle Vermögensgegenstand ist über die Laufzeit abzuschreiben und der Sonderposten entsprechend aufzulösen. Weit im Vorfeld müssen die Maßnahmen bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans korrekt veranschlagt werden.

Zukünftig werden gleichgelagerte Vorhaben als immaterielle Vermögensgegenstände bzw. Sonderposten bilanziert und der Laufzeit entsprechend abgeschrieben.


Egbert Geier
Bürgermeister